

## § 9.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen fest und beruft diese durch Bekanntmachung im Vereinsblatt. Letztere genügt zur Gültigkeit der Berufung, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung veröffentlicht worden ist.

Nach Ablauf eines jeden Vereinsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder statt und zwar an dem vom Vorstande zu bestimmenden Orte. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von mindestens 30 Mitgliedern oder dann berufen werden, wenn es der Vorstand für angemessen erachtet.

## § 10.

Gegenstände der Beratung und Beschlusssfassung der Hauptversammlung sind:

- 1) Jahresbericht,
- 2) der Rechnungsbericht des Geschäftsführers,
- 3) Neuwahl des Vorstandes und des Ausschusses.

Bei der Beschlusssfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

## § 11.

Die auf den Generalversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

## § 12.

Über Aufhebung des Vereins, Flüssigmachung und Verwendung des Vereinsvermögens, sowie Abänderung dieser Satzungen kann nur eine zu diesem Zweck berufene Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder Beschluß fassen.

## Vogelschutzkalender.

Für den Februar gilt das für Januar gesagte.

## Die gesetzlichen Vogelschutzbestimmungen und ihre Durchführung, insbesondere im Königreich Sachsen.

Von Bernhard Hantzsch.

Der Artikel des Herrn L. Bugbaum auf S. 483—85 des Jahrganges 1903 „Gefährliche Vogelmörder“ veranlaßt mich, einige darin berührte Fragen, wenn auch nur in aller Kürze, zu besprechen, die merkwürdigerweise nicht allzu oft in dieser Zeitschrift berührt werden.

Herr Bugbaum rechnet zu den Vogelschädigern auch die gewerbsmäßigen Vogelausstopfer und Eiersammler zweiter Güte und sagt: „Diesem gefährlichen Treiben sollte die Polizei besonders aufleuchten, denn diese Spezies ist überflüssig, da es Anstalten und Fachmänner genug giebt, die das Stopfen und Balgen tadellos besorgen.“ Dieser Satz ganz besonders veranlaßt mich, die gesetzlichen Vogelschutzbestimmungen und ihre Durchführung an der Hand sächsischer Verhältnisse zu beleuchten. Wenn diese auch in anderen Gegenden wieder etwas anders sein

mögen, so ist es doch immerhin von Interesse, die hiesigen Verhältnisse kennen zu lernen.

Das sächsische Vogelschutz- beziehentlich Jagdgesetz ist durchaus unklar. Bei vielen Arten von Vögeln kann man überhaupt nicht mit Sicherheit sagen, ob sie freigegeben, jagdbar oder geschützt sind. Diese Unklarheit besteht besonders darin, daß in den alten Bestimmungen ausschließlich deutsche, teilweise sehr allgemeine Namen angegeben werden, die jeder deuten kann wie er will. Gesetzt aber auch, es ließe sich bei irgend einer selteneren Art zweifellos feststellen, daß sie geschützt ist, so besteht die andere Tatsache, daß entweder der Vogel oder das Gesetz nicht gekannt wird. Diese Unkenntnis findet sich nicht etwa nur bei dem großen Publikum, sondern auch bei den Jägern, den sogenannten Vogelfreunden und, was das schlimmste ist, bei den auffichtsführenden Polizeiorganen. Ich könnte eine ganze Anzahl fast unglaublicher Beispiele der Ignoranz anführen, was jedoch allzu persönlich werden würde. Nur einige charakteristische Punkte will ich herausgreifen. Nach dem sächsischen Gesetze sind alle Eulen mit Ausnahme des Uhus geschützt. Kein Polizeiorgan hat aber jemals eine Miene verzogen, wenn bei einem Jäger oder Forstmann die Wände mit derartigen Tieren dekoriert sind. Wie oft findet man auch Spechte als Wandschmuck, die ebenfalls dem Schutze unterliegen. Ich habe vor ein paar Jahren in dem Dresdener Amtsblatte eine ganze Anzahl auffällige Übertretungen des Gesetzes veröffentlicht, z. B. wie anlässlich einer Hühnerjagd in der Nähe eine große Menge Sumpfohreulen geschossen worden waren. Ich hatte beinahe Namen genannt und hoffte, die Polizei würde reagieren, aber sie verhielt sich still. Auf jeder Jagdkarte wird dem mit Entziehung der Jagdberechtigung gedroht, der geschützte Vögel schießt. So viele Übertretungen mir zu Ohren gekommen sind, habe ich doch noch nie gehört, daß diese Bestimmung angewendet worden wäre. Jeder Jäger schießt eben, was er will. Höchstens die kleinen Singvögel respektiert man, wohl kaum ihrer Nützlichkeit halber, sondern weil sie sich wenig zur Zimmerdekorations eignen. Bei uns in Sachsen ist der Eisvogel geschützt. Trotzdem wird er von Fischzüchtern eifrig verfolgt und zwar besonders mit kleinen, im Handel erhältlichen Tellereisen, also auf tierquälischer Weise, gefangen. Als ich einmal mit einer maßgebenden Persönlichkeit darüber sprach, wie in der Nähe ein Forellenzüchter Eisvögel finge, entgegnete mir der betreffende, ich sollte doch selbst vorstellig werden, er sei dem Manne verpflichtet. Von einem andern Teichaufseher hörte ich, daß er in einem Winter 83 Eisvögel in Tellereisen gesangen habe und von dem Besitzer der Teiche für jedes Stück 3 Mark Hauggeld erhielt. Daß auf diese Weise die Vogelart bei uns auffällig selten wird, ist kein Wunder. Ähnlich geht es mit der Wasseramsel. Beide Vogelarten sind ja auch sehr leicht zu fangen. Wenn zehnmal der Fischerei-

besitzer behauptet, ja selbst nachweist, daß die Vögel ihm schaden, darf doch das Gesetz nicht außer acht gelassen werden. Und eine behördliche Erlaubnis zum Fangen lag in den erwähnten Fällen nicht vor.

Oder weiter, woher kommen die zahllosen ausgestopften Vögel auch geschützter Arten, die in jeder Naturalienhandlung und bei vielen Präparatoren zu kaufen sind? Nur in wenigen Fällen werden die betreffenden selbst die Vögel gesammelt haben, aber sie stehen mit Schützen und Fängern in Verbindung, die ihnen genug Material liefern. Die allerwenigsten der zum Verkaufe angebotenen Vögel und Vogeleier werden auf gesetzlich erlaubte Weise erlangt sein. Ließt man ja in allen Jägerzeitungen Angebote auf tote Vögel, liefern ja auch Naturalienhändler aufstandslos derartige Objekte, die nach dem Gesetze durchaus nicht verkauft werden dürfen. Würde die Polizei nach dieser Richtung hin einmal gewissenhaft kontrollieren, so könnte sie mehr wie genug finden. Aber sie will dies gar nicht. Selbst Anzeigen werden nur höchst ungern angenommen oder sogar abgewiesen, und wer hat Lust, sich andere Menschen durch Anzeigen zu Feinden zu machen, wenn die als Wächter des Gesetzes bestimmten Organe ruhig dulden und übersehen?

Und noch einen Blick auf den Fang und das Halten einheimischer Vögel! Ein Staatsanwalt, der ein eifriger Vogelfreund ist, erzählte mir einmal mit Genugtuung, wie er einem Arbeiter, dem der Fang zweier Rotkehlchen nachgewiesen werden konnte, eine empfindliche Freiheitsstrafe erwirkt hatte. Sind jene nun bestrafsten Eiersammler und Vogelschützen im Grunde besser? Seitdem ich den Vogelfang genauer aus der Praxis kenne, bin ich allerdings beinahe Gegner des Haltens von Stubenvögeln geworden, und ich möchte manche weichherzige Vogelfreundin fragen, ob sie weiß, wie es zugeht, ehe ihre Lieblinge die zutraulichen Zimmergenossen wurden. Es giebt viel mehr Vogelsteller im Lande, als die Polizei zu vermuten scheint; daß selten einer davon entdeckt wird, unterstützt nur deren Tätigkeit. Bei uns in Sachsen ist dem Vogelhändler der Verkauf von einheimischen Singvögeln sc. verboten. Aber ich garantiere, daß mindestens die Hälfte aller einheimischen Stubenvögel, die man hier hält, im Innlande gefangen wird. Und, verehrte Leser und Vogelfreunde, kennen Sie die Quallen, die der gefühllose Vogelsteller, der im geheimen seiner Passion und seinem Erwerbe nachgeht, der mit Leimrute, Sprengel und Schlaggarn arbeitet, den gefangenen Vögeln nur zu oft bereitet, insbesondere eben auch, weil er nicht frei und öffentlich fangen darf?

Genug, soviel steht fest, daß unsere Vogelschutzgesetze durchaus ungenügend überwacht werden, ja überhaupt gar nicht das ernstliche Interesse vorliegt, sie allseitig zu überwachen. Dem ernsten Ornithologen aber, der gewöhnt ist, die Gesetze zu ehren, wird es erheblich schwer gemacht, Vögel zu sammeln. Bei uns in Sachsen wenigstens läßt sich die Behauptung Buxbaums nicht anwenden,

daz̄ es Anstalten und Fachleute genug gäbe, die das Stopfen und Balgen tadellos besorgten, d. h. ich meine, nachdem sie die behördliche Erlaubnis zum Erlegen von Vögeln eingeholt hätten. Ohne das sind sie aber wenigstens als Hähler ebenfalls strafbar, zum mindesten nicht zu unterstützen. So viel ich weiß, haben im Königreiche Sachsen nur vier Personen die Erlaubnis zum Schießen nicht jagdbarer Vögel, und von diesen liefert keiner einem Händler auch nur einen Vogel.

Ganz anders freilich ist die Frage, ob unsere derzeitigen Vogelschutzgesetze wirklich praktisch, d. h. in der Praxis durchführbar sind. Scheinbar wohl nicht! Oder weshalb gibt man Gesetze, wenn man nicht die ernste Absicht hat, soweit möglich auch auf ihre Erfüllung zu halten? Weshalb begegnet man derartiger Ignoranz und Unwissenheit in den einfachsten ornithologischen Kenntnissen bei den Aufsichtsbeamten? Es ist wohl so wie mit dem neuen Jagdschutzgesetze für Deutsch Ost-Afrika: vom grünen Tische aus sieht sich die Sache ganz gut an, die Praxis aber stößt überall auf Mängel. Möchte man entweder die Vogelschutzgesetze einfacher und weniger streng gestalten, — was mein Wunsch wäre — oder möchte man auch auf deren gewissenhafte Durchführung achten! Die Pädagogik redet von Inkonsistenz, und die ist ein arger Fehler des Erziehers ebensowohl wie des Gesetzgebers.

## Über die Ansiedelung von Nachtigallen (*Erithacus luscinia* [L.]).

Von Dr. O. Koepert.

### I.

Die Aufgabe des Vogelschutzes besteht nicht allein darin, den Bestand der nützlichen Vögel, sei es durch gesetzliche Bestimmungen, sei es durch Beschaffung von geeigneten Niststätten zu erhalten, sondern sieht auch als erstrebenswertes Ziel an, Vögel, die aus praktischen oder ästhetischen Rücksichten dessen wert sind, an geeigneten Orten anzusiedeln und der geographischen Verbreitung derselben sozusagen vorzugreifen. Dahin gehören die Bestrebungen, fremdes Federwild, wie z. B. das schottische Moorhuhn oder den Wildputer, bei uns heimisch zu machen oder unsere Natur mit fremdartigen Vogelgestalten, z. B. dem Sonnenvogel (*Leiothrix luteus*) oder dem roten Kardinal (*Coccothraustes virginianus*) zu beleben, aber auch einheimische Vögel, deren Bestand zurückgegangen ist, wieder zahlreicher zu machen und für ihre Ausbreitung an geeigneten Ortschaften zu sorgen. Das letztere gilt vor allem hinsichtlich der Nachtigall, unseres herrlichsten Sängers. An zahlreichen Orten hat man mit Aufwendung großer Mühe und bedeutender Kosten versucht, die Nachtigall entweder wieder heimisch zu machen oder neu anzusiedeln, beides mit sehr geteilter Erfolge. Ich will nun im folgenden über einige neuere Einbürgerungsversuche, sowie über den

# ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1904

Band/Volume: [29](#)

Autor(en)/Author(s): Hantzsch Bernhard

Artikel/Article: [Die gesetzlichen Vogeschutzbestimmungen und ihre Durchführung, insbesondere im Königreich Sachsen. 99-102](#)